

Im Dschungel der Bestimmungen

In der vorigen Ausgabe berichteten wir über Besonderheiten und Änderungen des Versorgungsrechts, ohne zu berücksichtigen, dass Hamburg als einziges Bundesland nicht diesen Bestimmungen unterliegt*

In Hamburg ist die Grundlage für die oft noch 'Ruhegeld' genannte Zusatzversorgung der Beschäftigten der FHH das Hamburgische Zusatzversorgungsgesetz (HmbZVG). Die Zusatzversorgung ist damit im Gegensatz zu allen anderen Bundesländern nicht tariflich, sondern qua Gesetz geregelt. Hamburg finanziert die Zusatzversorgung nicht über die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL – siehe Kasten), sondern über den Landeshaushalt. Erst seit 1999 entrichten die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadt Hamburg einen eigenen Beitrag zu den Versorgungslasten. Dieser wurde 2015 stufenweise von 1,25 Prozent auf aktuell 1,65 Prozent des steuerpflichtigen Bruttoentgelts erhöht.

Gegen diese Erhöhung liefen die Gewerkschaften 2015 mit Unterschriftenaktionen und einer Demo Sturm – leider erfolglos.

Die Wartezeit für Erhalt der Zusatzversorgung nach Hamburger Recht beträgt fünf Jahre.

VBL-Zeiten werden nicht auf diese Wartezeit angerechnet, weil es zwei voneinander unabhängige Systeme sind. Eine entsprechende Regelung fordern die Gewerkschaften seit langem, doch nach wie vor sperrt sich der Hamburger Gesetzgeber dagegen.

Also: Nur die Altersversorgung über VBL ist tariflich geregelt. Tarifverhandlungen über die Tarifverträge zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung im öffentlichen

Dienst (ATV und ATV-K-) finden dort mit dem Bund, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) statt.

BIRGIT RETTMER
GEW-Referentin für Tarif- und
Beamtenpolitik

**Die Redaktion bedauert, dass sie mit dem Abdruck des Beitrages vom GEW-Hauptvorstand (s. hlz 11/2019, S. 22) zur Verwirrung beigetragen hat.*

Die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) wurde am 26. Februar 1929 während der Weimarer Republik unter dem ursprünglichen Namen ‚Zusatzversicherungsanstalt des Reichs und der Länder‘ (ZRL) in Berlin gegründet. Aufgabe der ZRL war schon damals, den Arbeitern der Reichsverwaltung und der Verwaltungen der beteiligten Länder sowie deren Hinterbliebenen Zuschüsse zur gesetzlichen Rente zu gewähren, um die Ungleichbehandlung zwischen Beamten und nichtbeamteten Bediensteten im öffentlichen Dienst auszugleichen. Anfang der 1950er Jahre bekam die VBL ihren aktuellen Namen und zog nach Karlsruhe. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands wurde 1997 die Zusatzversorgung auch in den neuen Bundesländern eingeführt. BR

Herausgeber: Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Hamburg, Rothenbaumchaussee 15, 20148 Hamburg, Tel. 41 46 33-0, Fax 44 08 77, Homepage www.gew-hamburg.de, E-Mail: meents@gew-hamburg.de

Redaktionsleitung: Joachim Geffers, E-Mail: j.geffers@freenet.de

Redaktion: Manni Heede, Wolfgang Svensson,

Redaktionsassistent: Jason Tsiakas

Endredaktion: Susanne Berg

Titel: hlz

Rückseite: hlz / Montage Jamil Jalla

Anschrift der Redaktion: Rothenbaumchaussee 15, 20148 Hamburg, Tel. 41 46 33-20 (mittw. ab 17 Uhr), Fax 4 50 46 58, sonst GEW, Tel. 41 46 33-22, Annette Meents, bzw. -0, Fax 44 08 77, E-Mail: hlz@gew-hamburg.de

Satz und Gestaltung: albersdesign, ca@albers.design

Druck: drucktechnik-altona

Anzeigen: albersdesign, ca@albers.design,

Die hlz wird ohne gesonderte Berechnung an die Mitglieder der GEW Hamburg verteilt. Bezugspreis im Monatsbeitrag enthalten.

Die hlz erscheint sieben Mal im Jahr. Die in der hlz veröffentlichten Artikel geben die Auffassung der Autor_innen wieder. Stellungnahmen der GEW sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher (Rezensionsexemplare) wird keine Gewähr übernommen.

Red.-Schluss hlz 1-2/2020: 29.1.2020